

Bundessozialgericht

10. RV 936/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

9. November 1965

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 9. November 1965 durch

Senatspräsident Dr. T e s m e r

- Vorsitzender -

Bundesrichter S a u t t e r

Bundesrichter Dr. S t r a u ß

Bundessozialrichter S c h ö f f i s c h

Bundessozialrichter H ö n l e

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 1963
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

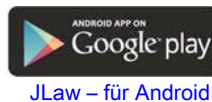
Der Kläger, der wegen Verlustes beider Augen, eines Lungenspitzenkatarrhs und einer Hirnverletzung ohne Ausfallserscheinungen Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H. sowie eine Pflegezulage der Stufe III bezieht, erhielt mit Bescheid vom 11. September 1961 gemäß § 31 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (1. NOG) die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I; sein Antrag auf zusätzliche Anerkennung einer Gesichtsentstellung wurde abgelehnt. Der Widerspruch, mit dem er eine höhere Schwerstbeschädigtenzulage begehrt hatte, blieb ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat dem Kläger vom 1. Juni 1960 an die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II zugesprochen. Es hat in der Begründung ausgeführt, daß bei der Punktbewertung gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG vom 17. April 1961 (DVO) bei Blinden eine Nachprüfung des Grades der MdE entfalle, weil diese nach § 31 Abs. 4 BVG stets Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen hätten. Da ihnen außerdem nach § 35 Abs. 1 BVG in jedem Falle die Pflegezulage nach Stufe III und aus diesem Grunde nach § 5 Abs. 2 DVO ohne weiteres die Schwerstbeschädigtenzulage mindestens nach Stufe I zustehe, müsse bei der Punktbewertung von der gemäß § 5 Abs. 1 DVO für diese Stufe erforderlichen Zahl von 130 Punkten ausgegangen und dieser Zahl dann die für die weiteren Schädigungsfolgen (Lungenspitzenkatarrh und Hirnverletzung ohne Ausfallserscheinungen) gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Buchst. d DVO anzusetzenden Punkte hinzugerechnet werden. Bei dieser Berechnung bestehe ein Anspruch des Klägers auf die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe II.

Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung auf die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 28. August 1963 auf-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

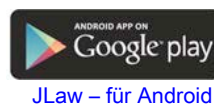
gehoben und die Klage abgewiesen. In der Begründung hat es ausgeführt, daß nur noch über die Höhe der Schwerstbeschädigtenzulage zu entscheiden sei, nachdem der Antrag auf Anerkennung einer Gesichtsentstellung nicht mehr aufrechterhalten worden wäre. Für die Zuerkennung der Schwerstbeschädigtenzulage sei nach § 1 Abs. 1 der genannten DVO entweder die Bewertung der einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen nach Punkten oder der Anspruch auf eine Pflegezulage mindestens der Stufe III maßgebend. Für Blinde bestehe keine Sonderregelung. Die Einstufung richte sich entsprechend dem Wort "oder" entweder nach der Punktbewertung, deren Grundlage allein die Beurteilung der MdE nach § 30 Abs. 1 BVG bilde, oder nach der Höhe der Pflegezulage. Aus dem Umstand, daß der Kläger als Blinder eine Pflegezulage der Stufe III erhalte und aus diesem Grunde ohne weiteren Anspruch auf eine Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe I habe, folge aber nicht, daß der "Verlust der beiden Augen" mit der für diese Stufe der Schwerstbeschädigtenzulage erforderlichen Zahl von 130 Punkten statt mit 100 Punkten zu bewerten sei, die sich aus der Beurteilung der MdE mit 100 v.H. gemäß § 30 Abs. 1 BVG ergebe. Eine solche Auslegung widerspreche dem Wortlaut des § 1 DVO, der in Abs. 1 mit dem Wort "oder" erwerbsunfähigen Beschädigten mit wenigstens 130 Punkten, aber auch Empfängern einer Pflegezulage mindestens der Stufe III den Anspruch auf eine Schwerstbeschädigtenzulage eingeräumt und in Abs. 2 nur die Berücksichtigung der aus der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BVG sich ergebenden MdE zugelassen habe. Bei der Punktberechnung sei daher von der für die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen festgestellten MdE auszugehen. Diese betrage für den Verlust beider Augen 100 v.H., für den Lungenspitzenkatarrh 0 v.H. und für die Hirnverletzung ohne Ausfallerscheinungen 30 v.H. Dafür seien nach § 2 Abs. 4 DVO 100, 0 und 15 Punkte, insgesamt als 115 Punkte anzusetzen; diese Zahl sei wegen des Zusammentreffens der Blindheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit einer Hirnverletzung gemäß § 3 Buchst. d DVO um weitere 30 Punkte auf 145 Punkte zu erhöhen. Die Behauptung des Klägers, der Lungenspitzenkatarrh habe sich durch Häufung von Erkältungskrankheiten störender bemerkbar gemacht und könne jederzeit akut werden, könne nicht zu einer anderen Bewertung dieses Leidens führen, weil der Kläger selbst das Vorhandensein eines akuten Stadiums des Lungenspitzenkatarrhs wiederholt verneint habe und seine gegenteilige Behauptung den in den Akten festgehaltenen früheren Erklärungen widerspreche. Diese Schädigungsfolge könne daher bei der Punktbewertung nach § 2 Abs. 3 DVO nicht berücksichtigt werden. Die Hirnverletzung sei zutreffend bewertet und deren Bewertung auch nicht angefochten worden. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 19. November 1963, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 21. November 1963, form- und fristgerecht Revision eingelegt.

Er beantragt,

- unter Abänderung des angefochtenen Urteils der Klage stattzugeben;
- hilfsweise, das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 17. Dezember 1963, die am 19. Dezember 1963 beim BSG eingegangen ist und auf die Bezug genommen wird, rügt der Kläger insbesondere eine Verletzung des § 31 Abs. 4 und 5 BVG und der §§ 1, 3 Buchst. d und 5 DVO. Er rügt ferner eine Verletzung des § 133 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des § 139 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Der Kläger meint, das LSG habe die Vorschriften der DVO nicht ihrem Sinn und Zweck entsprechend ausgelegt. Bei sinnvoller Auslegung könne bei erwerbsunfähigen Beschädigten, denen - wie im Falle der Blindheit - allein wegen einer Schädigung und des mit dieser verknüpf-



ten Anspruchs auf eine Pflegezulage der Stufe III eine Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe I zustehe, bei Ermittlung der Punktzahl für die Blindheit nicht auf eine MdE von 100 v.H. zurückgegangen werden. Wenn die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 1 DVO mindestens 130 Punkte oder den Anspruch auf eine Pflegezulage der Stufe III voraussetze, so würden durch das Wort "oder" beide Voraussetzungen doch in der Weise verbunden, daß eine Schädigung, die zum Bezug einer Pflegezulage der Stufe III berechtige, als so schwer angesehen werde, daß sie allein schon mit 130 Punkten zu bewerten sei. Durch die Einführung des Punktsystems sollte über die Schranke der MdE um 100 v.H. hinaus eine Mehrleistung an Erwerbsunfähige und damit insbesondere die Berücksichtigung von Schmerzen und seelischen Begleiterscheinungen ermöglicht werden. Bei Kriegsblinden müsse die Erblindung mit Verlust beider Augen daher allein mit 130 Punkten bewertet werden. Es könne nicht übersehen werden, daß für Blinde bei der Pflegezulage und der Schwerstbeschädigtenzulage besondere Regelungen getroffen worden seien. Wenn auch das Vorhandensein weiterer Schädigungen, die keine Erhöhung der Pflegebedürftigkeit herbeiführen, nicht einen Anspruch auf Gewährung einer höheren Pflegezulage begründet, so müßten diese Schädigungen dennoch bei der Festsetzung der Schwerstbeschädigtenzulage berücksichtigt werden. Dies gehe schon aus § 5 DVO hervor, wonach Empfängern der Pflegezulage nach Stufe III "mindestens" die Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe I gewährt werden müsse. Auch aus § 3 Buchst. d DVO müsse gefolgert werden, daß Blinde mit einer Hirnverletzung eine höhere Schwerstbeschädigtenzulage erhalten sollten. Zur Einordnung in die Stufe I hätte es bei Blinden der Feststellung weiterer Schädigungsfolgen nicht bedurft. Es sei nicht sinnvoll, bei der Blindheit auf eine MdE von 100 v.H. zurückzugehen, der dieser entsprechenden Zahl von 100 Punkten für die Hirnverletzung 15 Punkte und gemäß § 3 Buchst. d DVO noch weitere 30 Punkte hinzuzurechnen, um dann doch nur



auf die Stufe I der Schwerstbeschädigtenzulage zu kommen. Dieses Ergebnis beruhe auf einer fehlerhaften Auslegung des Wortes "oder" in § 1 DVO.

Aber auch dann, wenn das LSG nicht der Ansicht folgen wollte, daß bei Blinden von 130 Punkten auszugehen ist, hätte es aufgrund der anerkannten Schädigungen zu der für die Gewährung der Stufe II der Schwerstbeschädigtenzulage erforderliche Punktzahl kommen müssen. Es hätte den Lungenspitzenkatarrh nicht außer acht lassen dürfen, von dem eine Neigung zu häufigen Erkältungskrankheiten zurückgeblieben sei, die zu vorsichtiger Lebensführung und zum Gebrauch von Medikamenten und Stärkungsmitteln zwingen. Wenn Dr. Volk in seinem Gutachten eine Behandlung wegen des Lungenspitzenkatarrhs nicht erwähnt habe, so könne daraus nicht gefolgert werden, daß er, der Kläger, nicht darunter leide; er sei vielmehr von Dr. Volk wiederholt wegen der mit diesem Katarrh zusammenhängenden Erkältungen behandelt worden. Das LSG habe unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die zur ärztlichen Begutachtung seines Leidens angebotenen Beweise übergegangen und habe infolgedessen zu Unrecht für diese Schädigungsfolge keine MdE und keine Punkte angesetzt.

Unrichtig sei auch die Ansicht des LSG, daß es nicht auf die Frage eingehen könne, welchen Einfluß der Verlust der beiden Augen auf den Ansatz von Punkten habe, weil der Antrag auf Anerkennung der Gesichtsentstellung schon in erster Instanz nicht mehr aufrechterhalten worden sei. Die Nichtgeltendmachung dieses Anspruchs sei auf die erkennbare Bereitschaft des Gerichts zur Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage der Stufe II und auch darauf zurückzuführen, daß die Anerkennung des Verlustes beider Augen in der alten Fassung des Rentenbescheides ohnehin schon enthalten war. Damit habe er jedoch nicht darauf verzichtet, daß der Verlust der Augen, sei es als Gesichtsentstellung oder einfach als Verlust der Augäpfel, bei der Bemessung einer besonderen MdE und bei der Punktbewertung berücksichtigt werde. Im Berufungsverfahren



- 7 -

habe er dieses Begehren ausdrücklich wiederholt. Das LSG hätte auf die Bedenken oder seine Absicht, wegen fehlenden Antrags darüber nicht entscheiden zu wollen, hinweisen müssen. Diese Unterlassung habe zu einer unzulässigen Überraschungsentscheidung und zu einer Verletzung des § 139 ZPO geführt, zumal die Frage der besonderen Bewertung der zur Erblindung führenden Schädigungen und ihrer Sekundärererscheinungen einer eingehenden Erörterung bedurft hätte. Für den Verlust beider Augen mit all seinen Folgen seien aber mindestens weitere 15 Punkte anzusetzen, so daß auch bei der vom Beklagten gewählten Berechnungsart mindestens 160 Punkte anzusetzen gewesen wären. Rechtlich sei es ausgeschlossen, daß ein praktisch Blinder, der außer der eingeschränkten Sehkraft keine weiteren Schädigungen erlitten habe, die gleiche Schwerstbeschädigtenzulage erhalten solle wie ein Blinder, der beide Augäpfel verloren habe und bei dem noch andere erhebliche Schädigungen anerkannt seien.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. August 1963 als unbegründet zurückzuweisen, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung zurückzuverweisen.

Er hält die Auffassung des LSG für zutreffend und dessen Urteil im Ergebnis für richtig. In seinem Schriftsatz vom 22. Januar 1964, auf den Bezug genommen wird, führt er ua aus, daß die Verfahrensrügen des Klägers nicht durchgriffen; § 139 ZPO finde im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit keine Anwendung und die Rüge einer Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genügt nicht den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 SGG. Zwar habe das LSG nicht geprüft, ob und in welchem Maße die Folgen des Verlustes der Augen eine Erhöhung der MdE und der Punktzahl rechtfertigen könnten, aber auch bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sachlicher Erörterung dieser Frage hätte das Urteil im Ergebnis nicht anders ausfallen können.

Diesen Ausführungen ist der Kläger in einem weiteren, beim BSG am 29. Februar 1964 eingegangenen Schriftsatz vom 28. Februar 1964, auf den ebenfalls Bezug genommen wird, entgegengetreten. Insbesondere meint er, das LSG hätte auch berücksichtigen müssen, daß der Verlust beider Augäpfel immer zu einer Gesichtsentstellung führe, die, auch wenn sie nicht abstoßend und mit einer MdE von 50 v.H. zu bewerten sei, doch nicht völlig außer Betracht bleiben dürfe. Der Zustand der rechten Augenhöhle bilde eine Quelle ständiger Schmerzen und der Lungenspitzenkatarrh - wenn er auch nicht mehr akut sei - nötige den Kläger doch zu einer vorsichtigen Lebensführung. Diese Umstände seien trotz zahlreicher Hinweise nicht erörtert, sondern unter Hinweis auf dem Kläger unbekannte Aktenvorgänge abgetan worden. Die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG, für den irrtümlich der § 139 ZPO genannt worden wäre, sei daher gerechtfertigt.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig. Die Revision ist aber nicht begründet.

Das LSG hat zutreffend den angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 11. September 1961 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 1962, durch die der Antrag des Klägers auf Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II abgelehnt worden ist, für rechtmäßig gehalten. Es hat die für die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage maßgeblichen Vorschriften des § 31 Abs. 5 BVG in der Fassung des 1. NOG und der zu dieser Vorschrift ergangenen DVO in der Fassung vom 17. April 1961 richtig angewendet. Die Auffassung des Klägers, die auch vom SG



- 9 -

vertreten worden ist, daß bei Blinden für die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II von einer Zahl von 130 Punkten auszugehen und für jede weitere Schädigungsfolge die jeweils anzusetzende Punktzahl hinzuzurechnen sei, kann nicht gefolgt werden. In § 1 der DVO ist bestimmt, daß die Schwerstbeschädigtenzulage diejenigen erwerbsunfähigen Beschädigten erhalten, deren anerkannte Schädigungsfolgen mit mindestens 130 Punkten zu bewerten sind "oder" die Anspruch auf Pflegezulage nach Stufe III haben. Mit den Pflegezulageempfängern nach Stufe III sind die Blinden angesprochen, die regelmäßig diese Pflegezulage erhalten (§ 35 Abs. 1 Satz 3 BVG). Aus § 1 der DVO, der allgemein von der Schwerstbeschädigtenzulage spricht, geht somit hervor, daß diese Leistung entweder auf dem Wege über die Punktwertung "oder" über den Anspruch auf die Pflegezulage nach Stufe III zu erreichen ist. Wenn, wie der Kläger meint, nur ein Weg, nämlich der über die Punktwertung zur Gewährung einer Schwerstbeschädigtenzulage führen und den Blinden in jedem Falle die Zahl von 130 Punkten zugemessen werden sollte, so hätte dies in der DVO einfach und unmißverständlich gesagt werden können. In diesem Falle würde aber sowohl das "oder" im § 1 Abs. 1 DVO wie auch die besondere Erwähnung der Blindheit im § 3 Buchst. d und die Erwähnung der Blinden als Empfänger der Pflegezulage im § 5 Abs. 2 DVO überflüssig und unverständlich sein. Der Wortlaut des § 1 DVO wie auch der Wortlaut der §§ 3 Buchst. d und 5 Abs. 2 Satz 1 DVO lassen einzeln wie auch insbesondere in ihrem Verhältnis zueinander nur die Deutung zu, daß Blinde unabhängig von der Punktzahl "mindestens" die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I erhalten sollen, daß sie im übrigen aber nur über die Punktwertung mit einer Ausgangszahl von 100 Punkten, wie andere erwerbsunfähige Beschädigte auch, weitere Stufen der Schwerstbeschädigtenzulage erreichen können. Soweit der Kläger meint, der § 3 Buchst. d DVO spreche gegen diese Auslegung, weil es zur Einordnung in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



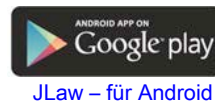
die Stufe I bei Blinden nicht noch der Feststellung weiterer Schädigungsfolgen bedurft hätte, so daß also diese Vorschrift nur auf die Anrechnung von Punkten über die Stufe I hinaus hindeuten könne, übersieht er, daß diese Vorschrift nicht die Einordnung "in die Stufe I" regelt, sondern die Punktbewertung schlechthin. Unter diesen Umständen kann aber der § 3 Buchst. d DVO auf keinen Fall so verstanden werden, daß damit den Blinden unter den in dieser Vorschrift erwähnten Voraussetzungen nur noch weitere Punkte über die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I und die dafür erforderlichen 130 Punkte hinaus zukommen sollen; vielmehr muß diese Vorschrift in dem Sinne verstanden werden, daß die Blinden, soweit sie über die Punktbewertung eine Schwerstbeschädigtenzulage erstreben - und das ist immer beim Streben nach einer höheren Schwerstbeschädigtenzulage als der nach Stufe I der Fall -, für die in dieser Vorschrift erwähnten Schädigungsfolgen 30 Punkte erhalten sollen.

Dem Kläger ist zuzugeben, daß ebenso wie bei der Pflegezulage auch bei der Schwerstbeschädigtenzulage die Blinden besonders berücksichtigt werden sollen. Dies ist jedoch bereits dadurch geschehen, daß den Blinden unabhängig von der Punktbewertung gemäß § 5 Abs. 2 DVO "mindestens" die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I zu gewähren ist. Über diese von der DVO bestimmte besondere Berücksichtigung der Kriegsblinden hinaus ist aber eine weitere besondere Berücksichtigung, die sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und dem Zusammenhang der maßgeblichen Vorschriften herleiten läßt, nicht möglich. Soweit der Kläger vorbringt, die Schwere des Schicksals der Kriegsblinden und die Begleiterscheinungen der Blindheit erforderten es, daß die Blindheit allein mit 130 Punkten bewertet werde und somit jede weitere hinzukommende Gesundheitsstörung auch zu einer weiteren Punkt-



zumessung führen müsse, bleiben seine Ausführungen - unabhängig von der Frage ihrer Begründetheit - im Rahmen allgemeiner rechtspolitischer und Gerechtigkeits-Erwägungen, die an den Gesetzgeber zu richten wären, die aber für sich allein nicht zu einer Auslegung der gesetzlichen Vorschriften entgegen ihrem Wortlaut und ihrem deutlich erkennbaren Sinn führen können.

Wenn aber bei Blinden, die über die Punktwertung eine höhere als die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe I erstreben, nicht von 130, sondern von 100 Punkten wie bei allen erwerbsunfähigen Beschädigten auszugehen ist, dann erreicht der Kläger, wie das LSG richtig erkannt hat, nicht die für die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II erforderliche Anzahl von 160 Punkten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 DVO). Bei seinen Ausführungen zur Punktbewertung der einzelnen Gesundheitsstörungen verkennt der Kläger zunächst allgemein, daß nach § 31 Abs. 5 BVG wie auch nach § 1 DVO die Schwerstbeschädigtenzulage nur für die "anerkannten" Schädigungsfolgen gewährt werden kann. Das bedeutet, daß im Zeitpunkt der Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage - ebenso wie bei der Gewährung der Heilbehandlung wegen der "anerkannten" Schädigungsfolgen (vgl. BSG 15, 228) - die Schädigungsfolgen bereits anerkannt sein müssen. Es können also zur Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage nur Schädigungsfolgen berücksichtigt werden, die entweder bereits in einem früheren Verfahren rechtskräftig anerkannt worden sind oder deren Anerkennung im derzeitigen Verfahren wenigstens zugleich mit der Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage ausgesprochen wird; nicht aber können bei der Schwerstbeschädigtenzulage Schädigungsfolgen berücksichtigt werden, die nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens nicht mehr geltend gemacht werden können. Soweit der Kläger mit der Revision geltend macht, sein Lungenspitzenkatarrh habe die Neigung zu häu-



figen Erkältungskrankheiten, macht er eine andere und schwerere Form des Lungenspitzenkatarrhs, wenn nicht überhaupt ein ganz anderes Leiden geltend als das ihm anerkannte. Die Anerkennung eines "Lungenspitzenkatarrhs mit Neigung zu Erkältungskrankheiten" hat aber der Kläger bisher nicht begehrt; eine derartige Anerkennung kann auch nicht mehr im Revisionsverfahren ausgesprochen werden (§ 168 SGG), so daß eine derartige Schädigungsfolge, die nicht anerkannt ist, auch nicht bei der Gewährung der geltend gemachten Schwerstbeschädigtenzulage berücksichtigt werden kann.

Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen zum Lungenspitzenkatarrh lediglich geltend macht, für diesen habe das LSG nicht eine MdE von 0 % zumessen und dafür 0 Punkte ansetzen dürfen, wendet er sich gegen die Feststellung des LSG über die Höhe der MdE. Diese Feststellung des LSG hat der Kläger aber nicht erfolgreich angegriffen. Er hebt selbst hervor, daß der Lungenspitzenkatarrh in der letzten Zeit nicht akut gewesen ist. Wenn er in diesem Zusammenhang wiederum behauptet, seine Neigung zu häufigen Erkältungskrankheiten zwingt ihn zu einer vorsichtigen Lebensweise und mache den Gebrauch von Stärkungsmitteln erforderlich, so kann dahinstehen, ob diese Behauptung zutrifft und ob zutreffendenfalls die behaupteten Tatsachen von Einfluß auf die Bewertung der MdE durch das LSG sein können, zumal erst eine MdE von 25 v.H. im vorliegenden Fall von rechtlicher Bedeutung wäre (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DVO). Auf jeden Fall konnte das LSG nicht die MdE für den anerkannten Lungenspitzenkatarrh deshalb höher bewerten, weil der Kläger, wie er vorbringt, Beschwerden bei einem anderen nicht anerkannten Leiden (Neigung zu Erkältungskrankheiten) hat. Bei dieser Rechtslage hatte das LSG auch keine Veranlassung, den Behauptungen des Klägers über die Häufigkeit und die Behandlung seiner Erkältungskrankheiten nach-



zugehen. Sind somit die Angriffe des Klägers gegen die Feststellung des LSG über die MdE für den Lungen spitzenkatarrh nicht gerechtfertigt, so ist die Feststellung des LSG insoweit für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Dem Kläger können mithin für diese anerkannte Gesundheitsstörung keine Punkte zur Erreichung der Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II angerechnet werden.

Unbegründet ist auch das Begehren des Klägers, ihm für den Verlust beider Augen besondere Punkte anzurechnen. Dieses Begehren muß schon daran scheitern, daß für den Verlust der Augen oder der Augäpfel neben der Blindheit in der DVO weder eine besondere MdE noch eine besondere Anrechnung von Punkten vorgesehen ist. Zwar trifft es zu, daß § 35 BVG wie auch die DVO zu § 31 Abs. 5 BVG in ihrem § 3 Buchst. d nur von Blinden bzw. von einer Blindheit spricht. Damit sollte jedoch nicht zum Ausdruck kommen, daß der Verlust der Augen im Sinne der DVO eine andere als die Blindheit allein und damit eine zusätzliche Gesundheitsstörung ist, so daß für sie bei der Schwerstbeschädigtenzulage - und sei es zur Ausfüllung einer Lücke der DVO - eine besondere MdE und entsprechende Zahl von Punkten anzusetzen wäre. Ausschlaggebend für die Berücksichtigung der Blinden bei der Pflegezulage wie bei der Schwerstbeschädigtenzulage ist der Ausfall eines Sinnesorgans, gleichgültig ob die Augäpfel erhalten geblieben sind oder nicht. Das wird insbesondere deutlich durch die Vorschrift des § 3 Buchst. d der DVO, in welcher der Fall geregelt ist, daß eine Blindheit mit dem Ausfall eines "weiteren Sinnesorgans" zusammentrifft. Verfehlt ist in dieser Beziehung auch der Hinweis des Klägers auf die Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 30 BVG, vom Kläger offenbar irrtümlich in seiner Revisionsbegründungsschrift als Verordnung zu § 30 BVG vom 30. Juli 1961 angeführt. In dieser Bestimmung ist zwar die Erblindung eines Auges neben dem Verlust eines Auges erwähnt, jedoch



sind auch in jener Bestimmung beide Begriffe gleichgesetzt, indem für die Erblindung wie für den Verlust eines Auges die gleiche Höhe der MdE angesetzt ist. Nach alledem ist zu schließen, daß der Gesetzgeber, soweit er von der Blindheit spricht, den Ausfall eines Sinnesorgans bewerten will und daß in der Verwaltungsvorschrift, in der neben der Blindheit von dem Verlust eines Auges die Rede ist, zum Ausdruck kommen soll, daß beide Begriffe mindestens hinsichtlich ihrer Wertung bei der MdE und damit auch für den Ansatz der Punkte nach der DVO zu § 31 Abs. 5 BVG gleichzusetzen sind.

Auch soweit der Kläger auf Schmerzen und Belästigungen durch den Verlust der Augen hinweist, können diese nicht noch besonders neben den 100 Punkten für die Blindheit oder den Verlust der Augen bewertet werden. Es handelt sich dabei nicht um eine besondere Gesundheitsstörung, sondern um Begleiterscheinungen einer Gesundheitsstörung (Blindheit oder Verlust der Augen), die zwar gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG zu berücksichtigen sind, die jedoch nicht durch die Festsetzung einer eigenen MdE, sondern lediglich im Zusammenhang mit der Festsetzung der MdE für die eigentliche Gesundheitsstörung abgegolten werden. Dem Kläger ist zuzugeben, daß auf diese Weise bei einem Blinden für den Verlust der Augen, der für sich allein schon zum Ansatz einer Zahl von 100 Punkten führt, nicht mehr Schmerzen und sonstige Begleiterscheinungen bei der Schwerstbeschädigtenzulage zum Ansatz kommen können. Insofern ist aber der Kläger als Blinder nur allen anderen Schwerstbeschädigten gleichgestellt, deren Hauptleiden ebenfalls bereits ohne das Hinzutreten von Schmerzen und anderen Begleiterscheinungen mit einer MdE um 100 % zu bewerten ist. Diese Fälle einer besonderen Punktbewertung zuzuführen, ist bei der ausschließlichen Regelung der Punktbewertung in der derzeit geltenden DVO nicht möglich, da der Wortlaut und der Sinn der DVO



- 15 -

nicht eine dahingehende Auslegung und mangels der Erkennbarkeit einer Lücke auch nicht eine dahingehende Ergänzung zulassen. Nur durch eine Änderung der DVO könnten Begleiterscheinungen und Schmerzen einer besonderen Punktbewertung zugeführt werden.

Um besondere Gesundheitsstörungen und nicht nur um Begleiterscheinungen handelt es sich bei Blinden dann, wenn außer dem Verlust der Augen noch besondere kriegsbedingte Beeinträchtigungen des Körperzustandes vorhanden sind, wie etwa Entzündungen der Augenhöhlen durch das Tragen unpassender Prothesen oder narbige Veränderungen in der Umgebung der Augenhöhlen in einem derartigen Umfang, daß eine Gesichtsentstellung eingetreten ist. Im Falle des Klägers können solche weiteren Gesundheitsstörungen, die möglicherweise auch zu einer Punktwertung bei der Schwerstbeschädigtenzulage führen können, schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Anerkennung solcher Gesundheitsstörungen mindestens nicht mehr vor dem LSG angestrebt war und im Revisionsverfahren eine solche Anerkennung über eine Klageänderung auch nicht mehr möglich ist. Soweit der Kläger meint, mit dem Verlust der Augen sei immer eine Gesichtsentstellung verbunden, so daß es zu ihrer Bewertung nicht mehr ihrer besonderen Anerkennung bedürfe, kann ihm nicht gefolgt werden. Für diese Ansicht spricht weder rechtlich eine Vermutung noch in tatsächlicher Beziehung ein Erfahrungssatz. Der einzige Sinn der Versorgung der kriegsbeschädigten Blinden mit Augenprothesen ist der, möglichst jede Entstellung des Gesichts zu vermeiden. Nur bei denjenigen Beschädigten, bei denen dieser Zweck auch durch die Verwendung von Prothesen nicht erreicht werden kann, ist auf Antrag eine Gesichtsentstellung als weitere besondere Gesundheitsstörung anzuerkennen (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 18. März 1965 - 10/11 RV 36/63), so daß diese Anerkennung auch zu einer besonderen Punktbewertung bei der Gewäh-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rung der Schwerstbeschädigtenzulage führen kann. Ohne eine solche besondere Anerkennung aber kann allein bei dem anerkannten Verlust der Augen - wie hier beim Kläger - nicht eine besondere MdE für eine Gesichtsentstellung zugemessen und eine entsprechende Punktzahl angesetzt werden.

Die Bewertung der MdE für seine Hirnverletzung mit 30 v.H. hat der Kläger nicht angegriffen. Das LSG hat daher insgesamt zutreffend für den anerkannten Verlust der Augen 100 Punkte gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1 der DVO, für den anerkannten Lungenspitzenkatarrh mit einer MdE von 0 v.H. keine Punkte und für die anerkannte Hirnverletzung ohne Ausfallerscheinungen mit einer MdE um 30 v.H. gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2 und § 3 Buchst. d der DVO (15 + 30 =) 45 Punkte angesetzt. Bei der Gesamtzahl von 145 Punkten hat aber der Kläger nicht die für die Gewährung der Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II erforderliche Zahl von 160 Punkten erreicht.

Zeitlich nach der Entscheidung des LSG ist zwar sowohl der § 31 BVG durch das 2. NOG vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) als auch die DVO zu § 31 Abs. 5 BVG vom 17. April 1961 durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG vom 17. Juli 1964 (BGBl I 489) geändert worden. Diese Änderungen betreffen jedoch nicht den Inhalt der Vorschriften, welche die Beurteilung des Anspruchs des Klägers betreffen. Der Kläger hat somit auch nicht etwa seit dem 1. Januar 1964, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 31 Abs. 5 und der dazu gehörigen DVO einen Anspruch auf die Schwerstbeschädigtenzulage nach Stufe II.



- 17 -

Die Revision des Klägers konnte somit keinen Erfolg haben; sie war daher gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)